

Stadt Sonneberg

Satzung der Stadt Sonneberg über die Ehrung von Bürgern vom 18.08.2017 (Ehrenbürgersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 11 sowie 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Die Stadt Sonneberg kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
Das Ehrenbürgerrecht wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Sonneberg verliehen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens des geehrten widerrufen werden.
Der Widerruf bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 2 Verdienstvoller Bürger

Für die Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Sonneberg“ gelten folgende Richtlinien:

1. Der Titel wird durch Beschluss des Stadtrates an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihrer Leistung auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet in besonderer Weise der Stadt Sonneberg und ihrer Bürgerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
2. Die Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Sonneberg“ erfolgt in öffentlicher Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister.
3. Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird, den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung und den Grund der Auszeichnung enthält.
Außerdem wird die zur 650-Jahr-Feier gestaltete Medaille überreicht.
4. Vorschläge für die Verleihung können vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Stadtrates unterbreitet werden.
Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss prüft diese Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Stadtrat vor.

§ 3 Kulturpreis

Für die Verleihung des Titels „Kulturpreis der Stadt Sonneberg“ gelten folgende Richtlinien:

1. Die Auszeichnung wird für außergewöhnliche Leistungen auf den verschiedenen Gebieten unseres kulturellen Lebens verliehen. An die Leistungen ist ein strenger Maßstab zu legen.

2. Durch die Verleihung dieses Kulturpreises sollen Persönlichkeiten hervorgehoben und geehrt werden, die in besonders maßgeblicher und bedeutender Weise das kulturelle Leben getragen, gefördert und beeinflusst haben.

So kann der Preis verliehen werden:

- an kulturell schaffende Sonneberger Persönlichkeiten, die mit ihrer Arbeit wirksamen Anteil an dem örtlichen kulturellen Leben genommen haben und über dem Umkreis der Stadt hinaus Anerkennung finden,
 - an auswärtig kulturell Schaffende, die aus Sonneberg stammen oder deren Schaffen besondere Auswirkungen auf das Sonneberger kulturelle Leben hat und deren künstlerische Leistung allgemein öffentliche Anerkennung und Würdigung findet,
 - an Persönlichkeiten, die das örtlich kulturelle Leben in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen.
3. Die Auszeichnung wird auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport und nach Empfehlung durch den Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom Stadtrat der Stadt Sonneberg verliehen.
 4. Die Verleihung geschieht öffentlich und in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden Form.
 5. Die Gründe, welche diese Auszeichnung rechtfertigen und zur Verleihung geführt haben, werden in einer besonderen Urkunde festgehalten und sind bei der Verleihung öffentlich bekannt zu geben.
 6. Mit der Verleihung ist die Übergabe eines künstlerisch gestalteten Ehrengeschenkes verbunden.

§ 4 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Sonneberg über die Ehrung von Bürgern vom 18.11.2003, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung von Bürgern vom 27.08.2007 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung von Bürgern vom 17.06.2008 außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 18.08.2017

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Siegel